

**Inhaltsverzeichnis****Bekanntmachungen des Landkreises**

Sitzung des Kulturausschusses, zugleich Beirat für KVHS und KMS, am 19.09.2022, Landkreis Verden	27
Jägerprüfung 2023, Landkreis Verden	28
Allgemeinverfügung zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz, Landkreis Verden	28
Schau der Gewässer dritter Ordnung, Landkreis Verden	30

**Bekanntmachung**

Am Montag, 19.09.2022, tagt um 17:00 Uhr der Kulturausschuss, zugleich Beirat für KVHS und KMS.  
Sitzungsort: Kreishaus, Kreistagsaal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

## Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Feststellung der Tagesordnung
  - 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kulturausschusses, zugleich Beirat für KVHS und KMS vom 16.05.2022
  - 4 Mitteilungen des Landrates
    - 4.1 Allgemeine Kulturförderung: Förderung von Orgelrenovierungen (mündlicher Bericht)
    - 4.2 Partnerschaftsangelegenheiten: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.05.2022 zur möglichen Aufnahme einer Partnerschaft des Landkreises Verden mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft in der Ukraine
    - 4.3 Kreisarchiv: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.05.2022
    - 4.4 Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Historischen Bibliothek im Domgymnasium Verden – Trocknung und Trockenreinigung
  - 5 Netzwerk Erinnerungskultur;  
Mittelbereitstellung für Förderung verschiedener Kleinprojekte
  - 6 Kreisvolkshochschule: Änderung der Satzung, der Gebührensatzung sowie der Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten mit Wirkung vom 01.11.2022

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 8. September 2022

LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat

## Jägerprüfung 2023

Zur Erlangung des ersten Jagdscheines wird die Jägerprüfung wie folgt abgenommen:

Schießprüfung	Mi. 09.11.2022
Schriftliche Prüfung	Sa. 25.03.2023
Mündl.-praktische Prüfung	Sa. 01.04.2023

Die Anmeldung zur Jägerprüfung muss bis Freitag, den 23.09.2022 beim Landkreis Verden erfolgen.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

- Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch
- Die Entrichtung der Prüfungsgebühr

Verden (Aller), 09.09.2022

Der Vorsitzende der Prüfungskommission  
für die Jägerprüfung im Landkreis Verden  
gez. Kruse  
Kreisjägermeister

---

### Allgemeinverfügung des Landkreises Verden zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der Landkreis Verden erlässt als zuständige Behörde gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende

#### I. Allgemeinverfügung

**1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Verden eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das digitale Meldeportal**

**<https://www.mebi-niedersachsen.de/>**

**durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Verden befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per Post oder per E-Mail ist nicht möglich. Bereits postalisch erfolgte Meldungen bis zum 09.09.2022 werden noch seitens des Gesundheitsamtes Verden nacherfasst.**

**2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 10.09.2022, 00.00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 IfSG zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien / Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende / Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.**

**3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.**

**4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.**

**5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 10.09.2022 in Kraft.**

## **II. Begründung:**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

## **III. Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Internetseite [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de). Die Allgemeinverfügung kann dort abgerufen werden.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

## **IV. Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4a  
21682 Stade

Verden, den 05.09.2022

Der Landrat  
gez. Bohlmann

## Schau der Gewässer dritter Ordnung

Zweck der Gewässerschau ist es gemäß § 78 Absatz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu prüfen, ob die Gewässer dritter Ordnung ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst gemäß § 61 Absatz 1 NWG seinen ordnungsgemäßen Abfluss und die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Zur Unterhaltung gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer.

Die Schau der Gewässer dritter Ordnung im Landkreis Verden, die nicht von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten und geschaut werden, erfolgt durch die Städte und Gemeinden. Die Termine für die Schauen 2022 werden von den Städten und Gemeinden festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben. Die Unterhaltungspflichtigen, die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten können an der Schau teilnehmen und sich äußern.

Sollten die Unterhaltungspflichtigen ihrer Unterhaltungspflicht nicht bis zu den bekannt gemachten Schauterminen nachgekommen sein, müssen sie damit rechnen, dass die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch den Landkreis Verden als zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 100 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 39 und 40 WHG kostenpflichtig angeordnet werden.

Verden (Aller), 31.08.2022

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Im Auftrage:

gez. Brünn